

men, mit dessen Durchsetzung auch eine schädliche Praxis, die von unserer Brigade aufgedeckt wurde und die die Durchführung der Wettbewerbe betraf, überwunden wurde. Bislang hatte man sich in den Wettbewerbsbedingungen auf die höchste Normerfüllung orientiert und die Wettbewerbe nicht auf der Grundlage der höchsten Arbeitsproduktivität durchgeführt. Das Ergebnis war, daß beispielsweise im dritten Quartal 1958 die Normerfüllung bei 144,6 Prozent, die Planerfüllung aber bei 95,8 Prozent lag.

Der Arbeitsbummelei und Materialverschleuderung wurde auf der Aktivtagung von den Bauarbeitern ein erster Kampf angesagt, den sie vorher oftmals allein — ohne die Leitung des Betriebes — führen mußten. In dem Kampfprogramm legten sie fest, daß die Planrückstände in 60 Tagen aufgeholt werden. Unsere Erfahrungen in der Brigade ermöglichten es uns, darauf hinzuweisen, daß man bei richtiger Leitung des Bau-

geschehens einen Großteil der angeblich fehlenden Baukapazität zur Verfügung gehabt hätte, wenn die Baukapazität, die durch Schwarzbauvorhaben planlos verschleudert wurde, in den Plan einbezogen worden wäre; denn die Planrückstände entsprachen dem Umfang der für Schwarzbauten ausgegebenen Mittel.

Bei der Lösung der Aufgaben hat die Ständige Kommission Bau- und Wohnungswesen des Kreistags Rudolstadt die Arbeitsweise für die künftige Zeit gefunden. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Mängeln in der staatlichen Leitungstätigkeit und den Mängeln in der Bauproduktion wurde aufgedeckt. So vermochte es das oberste staatliche Organ des Kreises auch leichter, die Bauaufgaben für das Jahr 1959 zu beschließen. Den Bauarbeitern und der neuen Leitung des Kreisbaubetriebes fällt es nun nicht mehr schwer, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Planaufgaben zu erfüllen.

Zum Abschluß der Diskussion über das Sachverständigengutachten

Von GERHARD KRÜGER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

In NJ 1958 S. 673 nimmt Hansen zu den Bemerkungen Dillhöfers über das Sachverständigengutachten (NJ 1958 S. 193) Stellung und¹ bestätigt die Notwendigkeit, Beweisbeschlüsse präzise zu formulieren. Er erhärtet diese Forderung durch Beispiele aus der Praxis und macht einen Vorschlag für die Fassung der Beweisbeschlüsse. Er wendet sich aber gegen die von Dillhöfer ganz allgemein aufgestellte These, der Gutachter sei „nicht“ berechtigt, seinerseits weitere Beweise zu erheben² oder selbst weitere Tatsachen³ festzustellen und einer Begutachtung zugrunde zu legen⁴. Hansen führt einige Beispiele an und leitet daraus her, daß sich nicht selten für den Sachverständigen neuartige Befunde ergeben, die ihn veranlassen müssen, auch „Beweise und“ Tatsachen aufzudecken, die dem Gericht in diesen speziellen Fällen aus Mangel an fachlichen Spezialkenntnissen immer verborgen⁵ bleiben⁶ müssen⁷.

Zunächst ist festzustellen, daß die beiden ersten Beispiele Hansens — der Fall mit dem zu untersuchenden Hammer und der Fall des zu untersuchenden Schädels — eine Schlußfolgerung dieser Art nicht begründen. Hier handelt es sich vielmehr darum, daß einerseits der vom Gericht erlassene Beweisbeschluß nicht präzise und¹ umfassend genug formuliert und die Beweisfragen nicht exakt gestellt worden sind. Diese Beispiele unterstreichen also nur die von Dillhöfer und¹ Hansen erhobene Forderung, im Beweisbeschluß die Fragen so sachgemäß und erschöpfend zu stellen, daß eine umfassende Begutachtung erfolgen kann. Andererseits ist es wohl selbstverständlich, daß der Gutachter so wichtige Wahrnehmungen wie eine Schußwunde usw. als Hinweis für die weiteren Ermittlungen zu erwähnen verpflichtet ist, genauso wie er andere verdächtige Beobachtungen, die er bei einer Augenscheinseinnahme etwa am Tatort gemacht hat, nicht für sich behalten darf. In dem weiteren Beispiel der Begutachtung der Tragezeit ist es, wie Hansen selbst sagt, im Interesse einer wissenschaftlich einwandfreien Begutachtung unerlässlich, die Kindesmutter nach der letzten Regel, den ersten Schwangerschaftszeichen usw. zu fragen. Das gehört zur wissenschaftlichen Methode der Begutachtung einer solchen medizinischen Frage. Das ist aber noch keine Erhebung von weiteren Beweisen nach der Art von Zeugen- und Urkundenbeweisen.

Dennoch ist die von Dillhöfer aufgestellte These in dieser absoluten Formulierung nicht richtig. Sie könnte dazu führen, die Tätigkeit des Sachverständigen in unzulässiger Weise einzuengen. Es ist richtig, daß der Sachverständige keine eigene Beweisaufnahme durchführen, insbesondere keine Zeugen vernehmen und Urkunden anfordern darf. Eine Beweisaufnahme für die Durchführung eines Prozesses und die Ermittlung der Tatsachen kann nur das Gericht durchführen; das ist eine spezifisch gerichtliche Tätigkeit, die sich in gesetzlich bestimmten Formen abspielen muß. Davon

zu trennen ist aber die spezifische Tätigkeit des Sachverständigen, Er muß die Möglichkeit haben, Umstände, die für die Erstattung des Gutachtens unentbehrlich sind, in seine Erörterungen einzubeziehen.

Die vom Gericht durchzuführende Beweiserhebung dient dem Zweck, den Sachverhalt — in den meisten Fällen ein in der Vergangenheit liegender Handlungsablauf — festzustellen und daraufhin zu prüfen, ob durch diesen Sachverhalt der Tatbestand einer Rechtsnorm erfüllt wird oder ob rechtserhebliche Tatsachen gegeben sind. Ein besonderes Beweismittel ist das Sachverständigengutachten. Es unterscheidet sich z. B. von dem Beweismittel der Zeugenaussage gerade dadurch, daß der Sachverständige im wesentlichen nicht die von ihm wahrgenommenen Tatsachen mitteilt, sondern daß er Tatsachen, die auf andere Weise, meist durch Zeugen und Augenschein bereits festgestellt sind, in wissenschaftlicher Weise beurteilt und daraus spezielle wissenschaftliche Schlußfolgerungen zieht. Er hat dabei oftmals nicht nur die ihm vom Gericht im Beweisbeschluß oder in dem Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens angegebenen oder die sich aus dem Aktenstudium ergebenden Tatsachen zu beurteilen, sondern muß auch selbst gewisse, im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeitsmethode liegende Beobachtungen anstellen und Spezialfragen klären, so z. B. den Verlauf einer Krankheit durch Befragen der untersuchten Person, die Besonderheiten eines Arbeitsprozesses, die Ähnlichkeitsmerkmale bei erbbiologischen Untersuchungen durch Augenschein am Körper der Untersuchungspersonen u. a. Es wird durchaus notwendig sein, daß z. B. der Arzt, der über den Geisteszustand eines Menschen ein Gutachten abgeben soll, sich mit der Krankheitsgeschichte dieses Menschen vertraut machen und sich dazu auch der Wahrnehmungen z. B. des Pflegepersonals bedienen muß. Es kann aber auch unter Umständen notwendig sein, daß der Sachverständige zur Abgabe seines Gutachtens Feststellungen braucht, die nur durch eine weitere vom Gericht vorzunehmende Beweiserhebung geliefert werden können.

Die Aufgabe des Sachverständigen als Helfer des Gerichts, dem Gericht bei der Wahrheitsfindung behilflich zu sein¹ und¹ die Feststellung und die fachliche Beurteilung von bestimmten Ereignissen und Tatsachen zu erleichtern oder, überhaupt erst zu ermöglichen, besteht gerade darin, daß der Sachverständige an² Stelle des Gerichts die Tatsachen mit seinen spezifischen wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden beurteilt, erklärt und seine Meinung dazu darlegt. Diese Beurteilung bezieht sich aber nur auf die tiefere Erkenntnis eines bereits vorhandenen Beweismittels oder den Verlauf eines bereits anderweit festgestellten tatsächlichen Geschehens. Das sind aber alles Untersuchungsmethoden, die für die betreffende Begutachtung, wie Hansen richtig sagt, unerlässlich sind, die aus